



Klausur im
Examensklausurenkurs
am 10.01.2020
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 17. Dezember 2019 veröffentlichte das Online-Medium SZ.de Ausschnitte aus einer Video-Aufnahme, die den deutschen Politiker P sowie dessen Parteikollegen G zusammen mit einer zunächst unbekannten Dame (D) in einer Villa auf Ibiza zeigen. Die Herkunft des Videos ist unbekannt. Es wird jedoch über eine rechtswidrige Beschaffung des Videomaterials spekuliert. Diese im Sommer 2019 im Vorfeld einiger Landtagswahlen entstandenen, offenbar heimlichen Aufnahmen dokumentieren das Treffen der beiden Politiker mit der sich als Nichte eines russischen Oligarchen ausgebenden D. P und G unterhalten sich in den Videoausschnitten mit D über mögliche Großinvestitionen der D in Deutschland. P spricht im Video u.a. von einer möglichen Übernahme der B-Zeitung, der größten überregionalen Tageszeitung Deutschlands, durch D. In diesem Fall müsse man „ganz offen reden“. P deutet dabei eine indirekte Beeinflussung der Berichterstattung dadurch an, „drei, vier Leute [...] pushen“ und „drei, vier Leute [...] abservieren“ sowie „gleich nochmal fünf neue aufbauen“ zu wollen. Weiter gibt P an, wenn die B-Zeitung „zwei, drei Wochen vor der Wahl“ seine Partei „pushen“ würde, wäre bei der anstehenden Bundestagswahl ein Stimmenanteil von 34 Prozent möglich. Außerdem äußert er, dass man im Gegenzug für diese Leistungen bei einem Wahlsieg seiner Partei „über alles“ reden könne. In diesem Rahmen deutete P gegenüber der D auch die bevorzugte Vergabe von Bauaufträgen an, sollte sie ein Bauunternehmen in Deutschland etablieren wollen.

P, der infolge der Veröffentlichung des Videos um seinen politischen Ruf sowie um sein Ansehen als Privatperson in der Bevölkerung fürchtete, beantragte zunächst im Rahmen des Eilrechtsschutzes erfolgreich den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Grundlage des geltend gemachten Unterlassungsanspruches gemäß §§ 1004 I 2, 823 I, II BGB i. V. m. §§ 22, 23 KUG. In den Gründen führt das zuständige Zivilgericht aus, bei P handele es sich zwar um eine *Person der Zeitgeschichte*. Der P habe jedoch die Verletzung eines überragenden *berechtigten Interesses* glaubhaft gemacht, was einer Veröffentlichung des Videos entgegenstünde. Auf den Widerspruch der SZ-GmbH hin erging ein die einstweilige Verfügung zuungunsten der SZ-GmbH bestätigende Entscheidung. Auch die Rechtsmittel der SZ-GmbH hiergegen blieben erfolglos, womit der Rechtsweg des einstweiligen Rechtsschutzes erschöpft ist. Derzeit ist die Klage des P auf Unterlassung der Veröffentlichung des Videos in der Hauptsache am Amtsgericht München anhängig. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren erging bisher nicht.

Die SZ-GmbH, die sich durch die Unterlassungsverpflichtung in ihren Kommunikationsgrundrechten verletzt fühlt, erhebt nun eine Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung im Eilrechtsschutz zum BVerfG. Zeitgleich beantragt sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG. Zur Begründung heißt es, die Sache sei besonders dringlich, da die Bundes-

tagswahl näher rücke (*zu unterstellen ist eine Neuwahl im März 2020*) und das Interesse der Öffentlichkeit an dem Video deswegen besonders groß sei. Die SZ-GmbH habe deshalb ein besonders großes Interesse daran, das Video gerade jetzt – unmittelbar vor den Bundestagswahlen – der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung der Allgemeinheit mit den aktuellsten Geschehnissen gehöre zu den ureigenen Aufgaben eines Presseunternehmens. Da es in dem Video um die Darstellung eines bekannten Politikers mit einer führenden Funktion in seiner Partei gehe, die Aussicht habe, einen Großteil der Stimmen auf sich zu vereinen, sei diese Information genau jetzt besonders wichtig für den Wähler. Da mit einer Entscheidung des BVerfG zur eingelegten Verfassungsbeschwerde in naher Zukunft nicht zu rechnen sei, drohe dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein schwerer unabwendbarer Schaden, der sich insbesondere auch durch die Eingriffsintensität in einschlägige Grundrechte begründen ließe. Nach der Bundestagswahl wäre das Video zwar immer noch interessant, das öffentliche Interesse hieran im Vergleich zur derzeitigen Situation aber wohl deutlich gesunken. Die SZ-GmbH sei deshalb von einer irreversiblen Grundrechtsbeeinträchtigung in dem Zeitraum von der Untersagung bis zu einer möglicherweise hiervon abweichenden Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren betroffen, weshalb eine Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden könne.

Die Verfassungsbeschwerde gründe sich auf eine empfindliche Verletzung der Kommunikationsgrundrechte der SZ-GmbH infolge der Versagung der Veröffentlichung des Videos auf ihrer Webseite. Das letztinstanzliche Urteil im Eilrechtsschutz verstoße klar gegen das Recht auf freie Presse – „auch im Internet“. Zudem sei die Rechtsgrundlage des Eingriffs, namentlich die §§ 22, 23 KUG, extrem unbestimmt. Wer wisse schon, was unter „berechtigtem Interesse“ zu verstehen sei. Weiterhin habe das Gericht die besondere Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte verkannt. In einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sei die Information der Öffentlichkeit insbesondere in Zeiten des Wahlkampfes von besonders hohem Wert und deshalb höchstgradig schützenswert. Etwaige gegenläufige Rechte, wie das Persönlichkeitsrecht des P, müssten dahinter zurückstehen. Dies zeige sich schon daran, dass die Kommunikationsgrundrechte ausdrücklich von Art. 5 Abs. 1 GG festgehalten werden, während das allgemeine Persönlichkeitsrecht nirgendwo im Grundrechtskatalog zu finden sei. Eine Erfindung des BVerfG könne doch keinen Vorrang gegenüber demokratieimmanenten Grundrechten genießen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass es sich bei S um einen bekannten Politiker handle. Personen des öffentlichen Lebens müssten generell eine größere Einschränkung hinsichtlich ihres Persönlichkeitsrechts hinnehmen.

P beruft sich demgegenüber auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Zwar sei dieses tatsächlich nicht ausdrücklich im Grundgesetz normiert, dies ändere aber nichts an der besonderen Schutzbedürftigkeit. Diese zeige sich schon an der Nähe des Persönlichkeitsrechts zur Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG. Vorliegend sei sowohl sein Recht am eigenen Bild als auch sein Recht auf Privatsphäre als spezielle Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts verletzt. Die Aufnahmen seien ohne seine Kenntnis und ohne Einwilligung in privaten Räumlichkeiten entstanden. In diesem Privatbereich habe er damit rechnen dürfen, von der Presse in Frieden gelassen zu werden. Das dreiste Eindringen in diese Sphäre und die anschließende Veröffentlichung privater Unterhaltungen stelle einen besonders intensiven Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht dar. Infolge der Veröffentlichung des Videos sei sein Ruf als Privatperson und insbesondere als Politiker erheblich gefährdet. Außerdem überwiege sein allgemeines Persönlichkeitsrecht schon generell die Grundrechte der Rundfunk- oder Pressefreiheit. Insgesamt sei die Verfassungsbeschwerde der SZ-GmbH deshalb offensichtlich unbegründet. Für den Fall, dass das Gericht hier zu einer anderen Einschätzung gelange, werde hilfsweise darauf hingewiesen, daß die Folgen einer einstweiligen Anordnung bekannterma-

ßen mit denen des Unterbleibens einer solchen abgewogen werden müssen. Man dürfe bei der Entscheidung über die einstweilige Anordnung deshalb keinesfalls vergessen, welche negativen Auswirkungen eine solche für seine Person hätten, sollte das Gericht erst später eine andere – die richtige – Entscheidung treffen. Sein Persönlichkeitsrecht sei dann schon unheilbar beeinträchtigt.

Aufgabe 1: Hat die Verfassungsbeschwerde der SZ-GmbH gegen die letztinstanzliche zivilrechtliche Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe 2: Hat der Antrag der SZ-GmbH auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Aussicht auf Erfolg?

Bearbeiterhinweis: Die Bearbeitung der Aufgabe 1 bestimmt zu 70 %, die der Aufgabe 2 zu 30 % die Gesamtnote.

§ 22 KUG (Auszug)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. [...]

§ 23 KUG (Auszug)

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schau-
stellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schau-
stellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Die Klausuren sind bis spätestens Montag, den 13.01.2020, 12:00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls ÖR IV (RW II, Raum: 2.06) abzugeben.

Viel Erfolg!